

Beleidigungen in sozialen Netzwerken: Der Fall Künast

Drei Fragen an Dr. Severin Riemenschneider, Frankfurt am Main*

Der Fall der Grünen-Politikerin Renate Künast sorgte im letzten Jahr für Aufsehen. Künast wurde in den Kommentaren unter einem Post bei Facebook von Nutzern wüst beschimpft. Die Politikerin wollte sich dagegen zu Wehr setzen und verlangte in diesem Zusammenhang von Facebook die Daten der Nutzer heraus, die die entsprechenden Kommentare verfasst hatten. In diesem Verfahren wurde sie von Dr. Severin Riemenschneider, einem Experten für Urheber- und Medienrecht vertreten, der an dieser Stelle Einblicke in das Verfahren gibt.

BRJ: Sie vertreten Frau Renate Künast (MdB, Bündnis 90/Die Grünen) in ihrem Fall bezüglich beleidigender Kommentare auf Facebook. Dabei wurde in zweiter Instanz entschieden, dass vorerst sechs (und potentiell sechs weitere) Kommentare den Tatbestand der Beleidigung im Sinne von § 185 StGB erfüllen. Welche Besonderheiten haben sich in diesem Fall ergeben? Wie sieht der weitere Verfahrensverlauf aus?

Riemenschneider: Das Verfahren, das wir für Frau Künast führen, stellt in prozessualer Hinsicht ein Gestattungsverfahren nach § 14 Abs. 3, 4 TMG dar. Ziel des Verfahrens ist, dass die sozialen Netzwerke, die genutzt wurden, um die bekannten Äußerungen über Frau Künast zu verbreiten, die Nutzerdaten der Verfasser herausgeben dürfen. Grundsätzlich bedarf die Herausgabe der Daten an Betroffene – also an Private und nicht an öffentliche Stellen – aus datenschutzrechtlichen Gründen einer richterlichen Gestattungsanordnung. Diese ist dann zu erlassen, wenn rechtswidrige Inhalte im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG verbreitet werden, also beispielsweise beleidigende oder verleumderische Beiträge, aber auch Volksverhetzung oder Bedrohung wären davon umfasst.

Im Fall von Frau Künast handelte es sich nach unserer Ansicht bei allen 22 Kommentaren durchweg um Beleidigungen im Sinne des § 185 StGB, sodass die Beauskunftung der Nutzerdaten zu gestatten war. Das Landgericht hatte den Antrag zunächst vollständig zurückgewiesen, unserer Beschwerde aber teilweise abgeholfen und einige der Äußerungen dann doch als strafbare Beleidigungen eingestuft. Danach hat das Kammergericht als zweite Instanz noch einmal mehrere Kommentare als beleidigend und damit strafbar bewertet.

Wann eine Äußerung beleidigend ist, kann nicht pauschal festgestellt werden, sondern ist stets im jeweiligen Kontext der Äußerung zu bewerten. Gerade Politiker müssen sich im Meinungskampf nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofes harschere Kritik gefallen lassen als Personen, die nicht in der Öffentlichkeit stehen. Meinungsäußerungen sind insbesondere dann unzulässig und strafbar, wenn sie die Grenze zur Schmähkritik überschreiten, wenn es sich um Formalbeleidigungen handelt, wenn sie einen Angriff auf die Menschenwürde darstellen oder wenn im Rahmen der stets erforderlichen Interessenabwägung zwischen dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht nach Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG und dem Recht auf freie Meinungsäußerung nach Art. 5 Abs. 1 GG das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Betroffenen überwiegt. Das Landgericht Berlin hat sich zunächst ausschließlich auf den Aspekt der Schmähkritik beschränkt. Dabei hat es geprüft, ob die Äußerungen jeweils in einem Sachzusammenhang geäußert wurden und dies in allen Fällen bejaht. Nach Ansicht des Landgerichts waren auch sexualisierte Schimpfwörter zulässig, da der Gesamtkontext der Äußerungen einen Bezug zu Sexualität – der Ausgangspost, auf den hin die Kommentare veröffentlicht wurden, beinhaltete ein Falschzitat, wonach Frau Künast Geschlechtsverkehr mit Kindern befürwortet hätte – aufweisen und damit der erforderliche Sachbezug vorliegen würde. Dabei hat das Landgericht mehrere Umstände verkannt: Zunächst beinhaltete die Ausgangsmeldung bereits eine unwahre Tatsachenbehauptung, denn die darin vermeintlich zitierte Äußerung hat Frau Künast nie getätigt. Der vom Landgericht bemühte Sachbezug basierte damit auf einer Unwahrheit. Weiterhin konstruierte das Landgericht den Anlass der Äußerungen – das Falschzitat – zu einem Sachbezug. Da sich das Falschzitat im weitesten Sinne mit dem Thema Sexualität beschäftigte, sei nach Ansicht des Landgerichts auch eine sexualisierte Beleidigung zulässig. Dabei hat das Landgericht verkannt, dass unter dem Begriff des Sachbezugs eine inhaltliche Auseinandersetzung mit einem Thema zu verstehen ist; eine bloße verbale Reaktion

* Dr. Severin Riemenschneider ist Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht und Partner in der Media Kanzlei in Frankfurt am Main. Die Fragen wurden schriftlich beantwortet.

auf einen Beitrag, die sich gerade nicht inhaltlich mit dem Thema des Beitrags befasst, führt gerade nicht dazu, dass ein Sachbezug angenommen werden könnte. Dies hat auch das Bundesverfassungsgericht jüngst ausdrücklich klargestellt. Schließlich hat das Landgericht nach der Ablehnung von Schmähkritik die Strafbarkeitsprüfung beendet. Dabei hätte es dann noch die erforderliche Interessenabwägung vornehmen und prüfen müssen, ob – auch wenn die Äußerungen Sachbezug aufweisen – die Persönlichkeitsrechte von Frau Künast im Einzelfall dennoch überwiegen.

Die Besonderheit im Fall Künast lag zunächst darin, dass es sich um eine Politikerin handelt und nicht um eine Privatperson. Zudem war die Ausgangsmeldung, auf der die Kommentare basierten, unwahr und sprach ein sensibles Thema – Geschlechtsverkehr mit Kindern und Straffreiheit von Pädophilie – an. Diese beiden Aspekte dürften auch der Grund gewesen sein, weshalb das Landgericht zunächst alle Äußerungen als zulässig bewertet hatte.

Nach der Beauskunftung der Nutzerdaten entsprechend des Umfangs der Gestattung konnten wir viele Verfasser identifizieren und zivilrechtlich auf Unterlassung und Schadensersatz in Anspruch nehmen. Auch eine strafrechtliche Verfolgung war bei vielen Verfassern erfolgreich.

Aktuell haben wir für Frau Künast Verfassungsbeschwerde eingereicht, da das Kammergericht im Hinblick auf die verbliebenen – nach Ansicht des Gerichts zulässigen – Äußerungen die Rechtsbeschwerde zum BGH nicht zugelassen hat. Insbesondere da die meisten der Äußerungen grob frauenverachtend sind und die Rechtsprechung der obersten Gerichte unserer Ansicht nach die Besonderheiten bei Internetsachverhalten – gerade im Lichte der zunehmenden Radikalisierung in vielerlei Hinsicht – nicht hinreichend berücksichtigt, würden wir es sehr begrüßen, wenn das Bundesverfassungsgericht seine Rechtsprechung hier anpassen würde. Wenn die Verfassungsbeschwerde Erfolg hat, wird sich der BGH inhaltlich mit den noch verbliebenen Äußerungen zu befassen haben.

BRJ: *Am 18.6.2020 hat der Bundestag das Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität beschlossen. Was sind die wesentlichen Neuerungen dieses Gesetzes (insbesondere in Bezug auf das Nutzerverhalten im Internet)? Geht das Gesetz Ihrer Meinung nach weit genug oder sollten noch weitere Verschärfungen vorgenommen werden?*

Riemenschneider: Das Gesetz umfasst insbesondere auch eine Novellierung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes. Ziel der Neuerung war offensichtlich die Stärkung bzw. Erleichterung der Strafverfolgung in Fällen von Hasskriminalität im Internet. Insbesondere die umfassenden Meldepflichten könnten auf die Verfasser von entsprechenden Äußerungen abschreckend wirken. Allerdings ist zu sehen, dass gerade bei den Ehrschutzdelikten wie Beleidigung oder Verleumdung das Ergebnis der Strafverfolgung für die Opfer häufig ernüchternd ausfällt: Selbst, wenn Täter ermittelt werden können, sind die verhängten Strafen häufig sehr mild oder die Verfahren werden eingestellt. Viel wichtiger wäre es daher, die Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche der Opfer zu erleichtern. Erforderlich wäre hierfür ein schnell und leicht durchsetzbarer Auskunftsanspruch – auch gegen die Access-Provider –, um Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche durchsetzen zu können. Zudem sollte die Anspruchsdurchsetzung nicht nur für strafbare Inhalte erleichtert werden, sondern auch für (noch) nicht strafbare Verletzungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und Verletzungen des Bildnisrechts. Dass § 33 KUG nicht im Katalog des § 1 Abs. 3 NetzDG erwähnt wird, ist für Betroffene fatal.

BRJ: *Nach § 3a NetzDG müssen künftig Anbieter sozialer Netzwerke ein wirksames Verfahren für Meldungen von potentiell strafbaren Inhalten vorhalten. Diese Meldungen müssen an das Bundeskriminalamt gemäß § 3a Abs. 2 NetzDG übermittelt werden. Könnten sich in Bezug auf die Auswertung der gewaltigen Datenmengen – sowohl beim BKA als auch bei den Anbietern der sozialen Netzwerke – Probleme in der praktischen Umsetzung ergeben?*

Riemenschneider: Aus unserer Beratungspraxis wissen wir, dass die Diensteanbieter bereits jetzt Probleme haben, Meldungen von rechtswidrigen Inhalten durch Betroffene in einem angemessenen Zeitraum zu bearbeiten und die Inhalte zu sperren. Dabei handelt es sich hierbei nur um die Inhalte, die aktiv von Nutzern gemeldet werden. Wenn die Netzwerke von sich aus tätig werden müssen, müssen sie hier deutlich mehr Personal einsetzen und entsprechende Infrastrukturen schaffen. Angesichts der Bedeutung, des Einflusses sowie der Reichweite – und nicht zuletzt im Hinblick auf die wirtschaftlichen Erfolge – von sozialen Netzwerken, ist es daher zu begrüßen, dass sie durch die neuen Pflichten faktisch gezwungen werden, dem Thema mehr Aufmerksamkeit zu widmen, und für die Umsetzung der Pflichten in Personal und Technik investieren müssen.

Da wir in unserer anwaltlichen Beratungspraxis mit dem Meldesystem nicht in Berührung kommen, würden wir im Übrigen empfehlen, sich mit dieser Frage an eine Stelle zu wenden, die das Meldesystem umsetzen muss. Zu den Kapazitäten bei den Strafverfolgungsbehörden oder den sozialen Netzwerken können wir keine Auskünfte aus erster Hand liefern, sondern nur unsere Eindrücke aus der anwaltlichen Praxis weitergeben.